## Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 08.11.2001



Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friesenhagen hat in der Sitzung am 22.04.2013 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gebührentatbestände der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

A.	Reihe	Gebühr	
1.	Überla § 2 Sa		
	a) bis	zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 EUR
	b) voi	m vollendeten 5. Lebensjahr an	650,00 EUR
2.	a) Übe	erlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1	370,00 EUR
	b) Üb	erlassung eines anonymen Urnengrabes	590,00 EUR
	c) Be	ilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab	330,00 EUR
		erlassung einer anonymen Grabstätte Tot- und Fehlgeburten	220,00 EUR
3.	Überla		
	(einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre) a) für Erdbestattungen		1.290,00 EUR
	b) für	- Urnenbestattungen	650,00 EUR
В.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten Gebühr		
1.	a) Ve na	erleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte och § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung	
	aa)	eine Einzelgrabstätte	775,00 EUR
	ab)	eine Einzelgrabstätte als Tiefengrabstätte mit zwei Grabstellen	1.250,00 EUR
	ac)	eine Doppelgrabstätte	2.500,00 EUR
	ad)	eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte mit drei Grabstellen	3.200,00 EUR

	ae)	Urnengrabstätte	495,00 EUR	
	af)	eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte mit vier Grabstellen	4.100,00 EUR	
	b) Ve			
	ba)	für eine Einzelgrabstätte	25,00 EUR	
	bb)	für eine Einzelgrabstätte als Tiefengrabstätte	40,00 EUR	
	bc)	für eine Doppelgrabstätte	80,00 EUR	
	bd)	für eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte	80,00 EUR	
	be)	für eine Dreifachgrabstätte (nicht als Tiefengrabstätte)	110,00 EUR	
	bf)	für eine Urnengrabstätte	25,00 EUR	
D.	Benut	tzung der Friedhofshalle	Gebühr	
1.	Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung			
	a) eir	ner Leiche für 4 Tage	190,00 EUR	
	b) eir	ner Leiche für jeden weiteren Tag	45,00 EUR	
	c) eir	ner Urne für 4 Tage	100,00 EUR	
	d) eir	ner Urne für jeden weiteren Tag	25,00 EUR	
2.	(mit e	zung der Friedhofshalle zur Trauerfeier infacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung, Orgelspiel, einschl. Reinigung)	200,00 EUR	

## § 2

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung und ihrer Anlage werden nicht geändert und gelten in vollem Umfang weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenhagen, 25.04.2013
Ortsgemeinde Friesenhagen

AAA Bruno Schuh

Ortsbürgermeister

## Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der oben genannten Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friesenhagen, 25.04.2013 Ortsgemeinde Friesenhagen

Brunó Schuh Ortsbürgermeister